

§ 4 Managementplanung

(1) ¹Für die Natura 2 000-Gebiete werden Managementpläne gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG erstellt. ²In ihrem Grundlagenteil werden Angaben zu Vorkommen, Habitaten und Erhaltungszuständen der Lebensraumtypen, Lebensräume und Arten aufgenommen. ³In ihrem Maßnahmenteil werden die erforderlichen Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands festgelegt.

(2) ¹Die Managementpläne werden unter Beteiligung der Betroffenen erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben. ²Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründen die Managementpläne keine Verpflichtungen. ³Das Verschlechterungsverbot nach den §§ 33 und 34 BNatSchG bleibt unberührt.